

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
(Stand: 20. Oktober 2022)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 1. Januar 2023. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für  
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr)  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
(Gebührensatzung Feuerwehr)**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 28 vom 9. Dezember 2022)

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Oldenburg wird durch die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Freiwillige Feuerwehr vom 07. Januar 2009 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 2 vom 23. Januar 2009), festgelegt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach § 26 NBrandSchG,
5. die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG,
6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen gemäß § 3 dieser Satzung.

(2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von Löschwasser, das bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben. Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

(3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 von der Stadt Oldenburg nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3** **Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze und Leistungen**

(1) Freiwillige Einsätze werden von der Feuerwehr Oldenburg nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Oldenburg besteht nicht.

(2) Für die Inanspruchnahme freiwillig erbrachter Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, sofern sie nicht im Rahmen des § 2 oder gemäß NBrandSchG als Pflichtaufgabe zu erbringen sind. Solche freiwilligen Einsätze sind vor allem:

1. Beseitigen und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen können,
2. Öffnen und Sichern von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, et cetera,

3. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
4. Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten, et cetera,
5. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
6. Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
7. Bergen und Absichern von Sachen,
8. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und das Entfernen von gefährlichen Ästen,
9. Brandschutztechnische Beratung und Erstellen von brandschutztechnischen Gutachten,
10. Angeforderte Sondermaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, zum Beispiel Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen, Selbstschutzseminare,
11. Überprüfen von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, sowie der Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
12. Absperren oder Abklemmen von Leitungen,
13. Abnahme und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (zum Beispiel Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerschlüsseldepots, Freischaltelementen)
14. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
15. Gestellen von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten in anderen als den in Nummer 1 bis 14 und in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4** **Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührensuldnerin beziehungsweise der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin beziehungsweise der Gebührensuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührentarif und -höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zur Rückkehr zur Feuerwache nach Einsatzende. Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, sodass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache oder – bei einem unmittelbar folgenden, weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache oder bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung der Geräte und / oder Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung oder mit Beginn der Leistung.

(2) Ist die Gebührenpflicht nach Absatz 1 entstanden, bleibt sie auch dann bestehen, wenn der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, das heißt 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn beziehungsweise Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr beziehungsweise der Rückgabe der Fahrzeuge und / oder Geräte, im Fall einer erforderlichen Nachbearbeitung spätestens mit deren Abschluss.

## **§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht in diesem ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Bescheide werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann von der Erhebung der Gebühr oder Auslagenerstattung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 9 Haftung**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 9. Januar außer Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 2022

### Anlage zu § 5 der Gebührensatzung Feuerwehr

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr	
		pro halbe Stunde	Pauschale
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
1.1	Beamter Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	34,00 €	
1.2	Beamter Laufbahngruppe 2	43,00 €	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
2.1	Drehleiter	184,00 €	
2.2	Einsatzleitwagen	54,00 €	
2.3	Löschfahrzeug	145,00 €	
2.4	Gerätewagen	109,00 €	
2.5	Wechseladerfahrzeug	126,00 €	
2.6	Mannschaftstransportwagen	36,00 €	
2.7	Kommandowagen	36,00 €	
<b>3.</b>	<b>Pauschalen</b>		
3.1	Öffnen und / oder Schließen einer Tür		143,00 €
3.2	Änderung von Schlüsseleinlagerungen		79,00 €
3.3	Erstmalige Überprüfung der Funktions- fähigkeit neu installierter Brandmeldean- lagen		152,00 €
3.4	Einsätze nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung:		
3.4.1	Brandmeldeanlage klein		698,00 €
3.4.2	Brandmeldeanlage groß		1265,00 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen der Feuer- wehr</b>		
4.1	Brandsicherheitswache (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 der Satzung)	gemäß Ziffern 1 + 2	
4.2	Brandverhütungsschau (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 der Satzung)	gemäß Ziffern 1 + 2	
<b>5.</b>	<b>Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien</b>	zum jeweiligen Tagespreis	
<b>6.</b>	<b>Verpflegung der Einsatzkräfte (bei gebührenpflichtigen Einsätzen)</b>	Erstattung Auslagen	